



Beschluss

Sachsen-Anhalt, Deutschland und Europa - Mehrere Flaggen und vielfältige Identitäten an Sachsen-Anhalts Schulen

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der **105. Sitzung** zu **Drucksache 7/6253** folgenden Beschluss gefasst:

Der laufende Unterhalt der Schulanlagen, dazu zählt auch die Beflaggung, ist gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA Aufgabe des Schulträgers. Die Kommunen als Schulträger nehmen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr und sind dabei an den RdErl. des Ministeriums des Innern vom 12.12.2007 - 41.31-01405 gebunden, der die zeitweise Beflaggung der Dienstgebäude an Feier- und Trauertagen mit der Europaflagge, der Bundesflagge und der Landesflagge festlegt, sofern die technischen Voraussetzungen vorhanden sind. Eine dauerhafte Beflaggung der Schulen über Feier- bzw. Trauertage hinaus ist möglich und obliegt den Schulträgern.

Gabriele Brakebusch
Präsidentin